

Covid-19 Schutzkonzept

1. Augustfeier Dozwil-Kesswil-Uttwil vom 31. Juli 2020

Einleitung

Das Bundesamt für Gesundheit hat verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus gelockert. Die Vorgabe der Schutzkonzepte für Veranstaltungen sind neu vereinfacht und durch eine Verordnung geregelt worden. Jedoch bleiben diverse Schutzmassnahmen bestehen und müssen von Veranstaltern eingehalten werden.

Die 1. Augustfeier der drei Gemeinden hat im Jahr 2019 das Debüt unter der Durchführung der Feuerwehr Dozwil-Kesswil-Uttwil erlebt. Die Veranstaltung war ein Erfolg, wobei ca. 300 Personen der drei Dörfer anwesend waren. Die Feuerwehr als Organisator möchte den Anlass in diesem Jahr erneut durchführen. Das OK ist erfreut, dass durch die Lockerung eine Durchführung möglich ist. Dabei ist dem OK wichtig, den Schutz der Bevölkerung in allen Belangen sicher zu stellen. Dazu gehört selbstredend auch der Schutz vor Covid-19. Die am 19. Juni 2020 beschlossenen Vorgaben des Bundesrats werden beachtet und eingehalten. Die nachfolgend ausgeführten Massnahmen müssen von allen Mitwirkenden eingehalten werden. Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen weiterhin eingehalten werden (z.B. im Lebensmittelbereich und für den allgemeinen Gesundheitsschutz der Mitwirkenden). Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen der Covid-19-Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

Dieses Schutzkonzept ist während der 1. Augustfeier Dozwil-Kesswil-Uttwil vom 31. Juli 2020 gültig.

1. Händehygiene

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Objekten und Oberflächen sind möglichst zu vermeiden.

Massnahmen

- Aufstellen von Händehygienestationen: die Gäste haben die Möglichkeit, sich bei Betreten des Areals die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Alle Mitwirkenden waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dazu werden an diversen Orten Kanister mit Wasser und Flüssigseife aufgestellt.
- Vor folgenden Arbeiten sind die Hände möglichst zu waschen oder zu desinfizieren: Tische richten, sauberes Geschirr anfassen, Servietten und Besteck richten

2. Gästegruppen auseinanderhalten

Der Betreiber stellt sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen

Massnahmen

- Die Personen einer Gästegruppe müssen nicht vorreservieren und können zu unterschiedlichen Zeiten eintreffen.
- die Gästegruppen an den einzelnen Tischen werden so platziert, dass der erforderliche Mindestabstand von 1.5 Meter zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird
- Für den Barbereich, in dem die Konsumation stehend erfolgt, wird darauf geachtet, dass der erforderliche Abstand zwischen den Gästegruppen eingehalten wird. Wo dies nicht eingehalten wird, müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden, wenn während mehr als 15 Minuten die Vorgabe nicht eingehalten wird. Die Mitwirkenden sind angehalten, Gäste entsprechend auf das Fehlverhalten aufmerksam zu machen oder die Kontaktdaten zu erheben.
- In den Bereichen, die Besucherinnen und Besucher von verschiedenen Personengruppen gleichzeitig benutzt werden, müssen die Abstandsregeln eingehalten werden (Essens-Abgabe, Selbstbedienungs-Theke, Toilettenanlage usw.). Bei der Kassenstelle mit Bon-Abgabe, wird zusätzlich eine Plexiglasscheibe gestellt.

3. Distanz halten

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Massnahmen

- Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich „Schulter-zu Schulter“ ein Abstand von 1.5 Metern und nach „Rücken-zu-Rücken“ ein 1.5 Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden.
- An einem Tisch können zwei kleine Gästegruppen platziert werden, sofern der Mindestabstand von 1.5 Meter zwischen den Gästegruppen eingehalten wird.
- Die Mindestabstände innerhalb einer Gästegruppe müssen nicht eingehalten werden. Der Veranstalter stellt durch Zuweisung der Plätze sicher, dass sich verschiedene Gästegruppen nicht vermischen.
- In Wartebereichen werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 Metern zwischen den Gästegruppen zu gewährleisten.
- Wenn sich die Personen im Areal von einem Ort zum anderen fortbewegen, gilt der Mindestabstand nicht
- bei den WC-Anlagen muss der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden. Dies erfolgt durch Bodenmarkierung im Wartebereich. In den WC's darf sich nur eine Person aufhalten.
- Die Gäste werden durch Plakate auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hingewiesen. Vor allem bei den Theken werden zusätzlich Plakate aufgestellt. Diese weisen nebst den Bodenmarkierungen auf die Distanzregel hin.

Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter

- Zwischen Gast und Mitwirkenden findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet.
- 2 Personen, die länger nebeneinander arbeiten, halten einen Abstand von 1.5 Metern zueinander ein.
- Damit Mitwirkende nicht zu den Tischen gehen müssen, werden die Gäste mit Plakaten gebeten, selbst abzuräumen. Dazu werden an diversen Orten entsprechende Behältnisse und Abfalleimer aufgestellt. Sollten an einem Tisch trotzdem Reinigungsarbeiten während der Anwesenheit der Gäste nötig sein, werden von den Mitwirkenden Hygienemasken getragen.

4. Reinigung

Es wird auf eine bedarfsgerechte, regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach deren Gebrauch geachtet. Insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

- Alle Kontaktflächen werden regelmässig gereinigt.
- Es werden genügend Abfalleimer bereitgestellt, damit namentlich Taschentücher und Gesichtsmasken entsorgt werden können.
- Abfalleimer werden regelmässig geleert.
- Die Tische werden gereinigt, wenn sich eine Gästegruppe entfernt.

5. Erkrankte Personen

Bei Krankheitssymptomen werden Mitwirkende und auch Gäste nach Hause geschickt und angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen

6. Handhabung Schutzmaterial und besondere Arbeitssituationen

- Es werden genügend Hygienemasken zur Verfügung stehen. Mindestens alle vier Stunden sind die Masken zu wechseln. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Masken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.
 - Einweghandschuhe werden ebenfalls zur Verfügung gestellt. Diese sind nach einer Stunde zu wechseln. Die verbrauchten Handschuhe werden in geschlossenen Abfalleimern entsorgt.
 - die Schutzmassnahmen (insbesondere der Mindestabstand von 1.5 Meter) gilt auch bei der Warenanlieferung und Abfuhr von Waren und Abfällen sowie bei Einrichten des Festplatzes sowie bei der Räumung desgleichen.
-

7. Information

Information der Mitwirkenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgabe und Massnahme sowie Einbezug der Mitwirkenden bei der Umsetzung der Massnahmen.

Massnahmen

- Das OK informiert die Mitwirkenden über die Rechte und Schutzmassnahmen während der Veranstaltung und bei den Auf- und Abbauarbeiten.
- Die Schutzmassnahmen gemäss BAG werden im Eingangsbereich ausgehängt. Dabei werden die Gäste vor allem auf die Distanzregelung sowie auf die Vermeidung der Durchmischung der Gästegruppen aufmerksam zu machen.
- Die Mitwirkenden werden vom OK zudem auf die ergriffenen Hygienemassnahmen und den sicheren Umgang mit den Gästen instruiert.
- Die Mitwirkenden Personen, insbesondere jene bei den Essenausgaben und jene mit Gästekontakt werden persönlich im Umgang mit dem persönlichen Schutzmaterial (z.B. Hygienemasken, Handschuhe) geschult. Die Schulung wird schriftlich festgehalten.
- Gäste werden bei der Einladung öffentlich darum gebeten, bei Krankheitssymptomen, die auf eine Atemwegserkrankung hindeuten, auf einen Besuch zu verzichten. Das BAG-Plakat „so schützen wir uns“ wird bei der Einladung angefügt.

8. Management

Es wird darauf geachtet, dass die Schutzmassnahmen effizient umgesetzt werden können.

Massnahmen

- Es werden in genügender Mengen Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Reinigungsmittel zur Verfügung gestellt. Es werden den Mitwirkenden bei Bedarf die Hygienemasken und Handschuhe zur Verfügung gestellt
- Den Mitwirkenden mit Hygienemasken werden höhere Pausenfrequenzen eingeplant.
- Die Kontaktperson Arbeitssicherheit (unterzeichnende Person) überprüft die Umsetzung der Massnahmen.
- Den zuständigen kantonalen Behörden wird das Schutzkonzept auf Verlangen vorgewiesen. Ihnen wird der Zutritt zum Festgelände jederzeit gewährt.
- Sollte die zuständige kantonale Behörde ein Mängel festgestellt, so werden umgehend geeignete Massnahmen getroffen und umgesetzt.

9. Erhebung von Kontaktdaten

Um allfällige Infektionsketten nachweisen zu können, werden Kontaktdaten erhoben.

Massnahmen

- Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.

- Die Anwesenden Personen werden über folgende Punkte informiert:
 - a. die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
 - b. die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Die Kontaktdaten werden über ein Kontaktformular erhoben. Folgende Daten werden verlangt:
 - a. Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und Tischnummer
 - b. Die Ankunfts- und Weggangzeit, wenn im stehenden Barbereich ein Aufenthalt stattgefunden hat.
- Bei Familien oder Gruppen, bei welchen die Personen lediglich an ihren zugewiesenen Tischen blieben, genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familien oder Gruppe
- Die gesammelten Daten werden 14 Tage lang beim Sicherheitsverantwortlichen sicher aufbewahrt.
- Die Kontaktdaten werden zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtigter Personen der zuständigen kantonalen Stellen auf deren Anfrage hin weitergeleitet.
- Die Kontaktdaten werden zu keinem anderen Zweck verwendet oder bearbeitet. Sie müssen bis 14 Tage nach der Veranstaltung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

Schlussbestimmungen

Dieses Dokument wird allen Mitwirkenden erläutert.

Die verantwortliche Person ist zuständig für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden.

Sollte von der zuständigen Behörde bis zur Veranstaltung andere Schutzmassnahmen gültig werden, wird das vorliegende Schutzkonzept entsprechend angepasst.

Verantwortliche Person

8. Juli 2020

Pius Schenker, FW D-K-U
